

Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG

Novelle der **Satzung des Wohlfahrtsfonds** der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 3.6.2015:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Für bis zum 30.6.2008 beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch Beitragsleistung zur Individualrente neu eröffnete Individualrentenkonten vermindert sich der Leistungsprozentsatz von 13% ab dem 1.7.2008 so lange jeweils um 0,0084% pro Monat, ab dem 1.1.2013 um 0,0185% pro Monat und ab dem 1.1.2018 um 0,0342% pro Monat bis 10% erreicht sind.

Bei vorzeitiger Altersversorgung nach § 22 Abs. 7 und bei Invaliditätsversorgung ist jener Prozentsatz, der zum Stichtag der regulären Altersversorgung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 gegeben wäre, anzuwenden. Wird die Altersversorgung zum Stichtag der regulären Altersversorgung noch nicht in Anspruch genommen, sondern erst später bezogen, ist jener Prozentsatz, der zum Stichtag der regulären Altersversorgung gegeben war, anzuwenden. Der Prozentsatz ist auf den gesamten Kontostand anzuwenden."

2. § 26 Abs. 3 lautet:

"(3) Für ab dem 1.7.2008 bis zum 30.6.2015 beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch Beitragsleistung zur Individualrente neu eröffnete Individualrentenkonten gilt für Zuerkennungsstichtage vom 1.7.2008 bis zum 30.6.2015 in regulärer und vorzeitiger Altersversorgung wie auch in der Invaliditätsversorgung der Leistungsprozentsatz von 11%.

Für Zuerkennungsstichtage ab dem 1.7.2015 vermindert sich der Leistungsprozentsatz von 11% so lange jeweils um 0,0185% pro Monat und ab dem 1.1.2018 um 0,0342% pro Monat bis 10% erreicht sind. Die Bestimmungen nach Absatz 2 Satz 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden."

3. Nach § 26 Abs. 3 wird folgender § 26 Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Für ab dem 1.7.2015 beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol durch Beitragsleistung zur Individualrente neu eröffnete Individualrentenkonten gilt ab dem Zuerkennungsstichtag 1.7.2015 in regulärer und vorzeitiger Altersversorgung wie auch in der Invaliditätsversorgung der Leistungsprozentsatz von 10%."

4. § 26 Abs. 8 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Dies gilt auch für die Einpassung von Beitragsüberweisungen anderer Ärztekammern bei Eintritt der Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol. Das Individualrentenkonto wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Beitragsüberweisung beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol neu eröffnet."

5. § 37 Abs. 3 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Für die Kindesdefinition sind die Bestimmungen nach § 29 sinngemäß anzuwenden."

6. § 37 Abs. 4 lautet:

"(4) Krankenhaustaggeld wird dem aktiven Wohlfahrtsfondsteilnehmer insgesamt höchstens für 26 Wochen innerhalb von 12 Monaten und höchstens für 52 Wochen innerhalb von 36 Monaten gewährt.

Auf diese höchstmöglichen Leistungszeiträume sind Krankenhaustaggelder aufgrund stationärer Krankenhausaufenthalte von Ehegatten und Kindern des Wohlfahrtsfondsteilnehmers voll anzurechnen. Mehrfachleistungen für einen Kalendertag sind ausgeschlossen. Weiters ist der Leistungszeitraum aufgrund stationärer Krankenhausaufenthalte von Ehegatten und Kindern mit insgesamt höchstens 10 Wochen innerhalb von 12 Monaten und insgesamt höchstens 20 Wochen innerhalb von 36 Monaten begrenzt.

Beziehen der Alters- oder Invaliditätsversorgung werden die tatsächlich erwachsenen Krankenhausrestkosten, jedoch ohne Behandlungskosten und gedeckelt mit dem Krankenhaustaggeldsatz, für eigene oder stationäre Krankenhausaufenthalte von Ehegatten oder Kindern gewährt. Der Ausschluss von Mehrfachleistungen für einen Kalendertag und sämtliche Leistungsbegrenzungen nach Satz 1 bis 4, insbesondere die Festlegung der höchstmöglichen Leistungszeiträume, sind sinngemäß anzuwenden."

7. § 50 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 26 Abs. 2 in der am 30.06.2015 geltenden Fassung ist für bis zum 30.06.2008 beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol eröffnete Individualrentenkonten noch für Zuerkennungsstichtage (§ 43 Abs. 1 und Abs. 2) bis zum 30.9.2015 anzuwenden. § 26 Abs. 3 in der am 30.06.2015 geltenden Fassung ist für ab dem 01.07.2008 bis zum 30.06.2015 beim Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol eröffnete Individualrentenkonten noch für Zuerkennungsstichtage (§ 43 Abs. 1 und Abs. 2) bis zum 30.9.2015 anzuwenden.

§ 37 Abs. 4 in der am 30.06.2015 geltenden Fassung ist auf vor dem 01.07.2015 begonnene stationäre Krankenhausaufenthalte weiterhin anzuwenden."

8. § 51 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 03.06.2015 beschlossene Satzungsänderung tritt mit 01.07.2015 in Kraft."